



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Lanzendorf hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2004 folgende Friedhofsordnung beschlossen:
(Ergänzung §8.3. 03.12.2008)

FRIEDHOFSORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinden Lanzendorf und Maria Lanzendorf mit der gemäß § 30 Absatz 3 des Gesetzes über die Regelung des Leichen und Bestattungswesens in Niederösterreich, LGBL. Nr. 9480, eine Friedhofsordnung der Gemeinden Lanzendorf Maria Lanzendorf erlassen wird.

§ 1

Eigentum, Betrieb und Verwaltung

1.) Die Friedhofsverwaltungsgemeinschaft Lanzendorf - Maria Lanzendorf erstreckt sich sowohl auf denjenigen Teil des Friedhofes der Gemeinde Maria Lanzendorf, welcher wohl von der Friedhofsverwaltungsgemeinschaft benützt, jedoch Eigentum der Erzdiözese Wien ist, als auch auf den Teil, welcher nunmehr von den beiden Gemeinden Lanzendorf und Maria Lanzendorf gemeinsam angeschafft wurde und welchen die beiden Gemeinden als je Hälfteigentümer in diese Friedhofsverwaltungsgemeinschaft einbringen (Grundstück Nr. 166/84 Kat. Gem. Oberlanzendorf).

Weiters sollen durch die Verwaltungsgemeinschaft eventuelle in Zukunft notwendige Erweiterungen des Friedhofes erfaßt sein.

2.) Die Friedhöfe sind zum gemeinschaftlichen Gebrauch der Angehörigen sämtlicher Glaubensbekenntnisse sowie Bekenntnisloser bestimmt. Das Eigentumsrecht der Friedhofsverwaltungsgemeinschaft wird durch Übergabe von Teilen des Friedhofes an Private zu deren Benützung in keiner Weise geändert.

Für den Belag sind derzeit bestimmt: Der alte und der neue Teil des Friedhofes und der gemeinsam angeschaffte Friedhof.

Beide Friedhöfe dienen als Begräbnisstätte für Verstorbene:

- a) die ihren letzten Wohnsitz in dem Gemeindebereich der Friedhofsverwaltungsgemeinschaft haben.
- b) Ortsfremde nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltungsgemeinschaft

3.) Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Friedhofverwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Lanzendorf und Maria Lanzendorf, Sitzgemeinde Maria Lanzendorf, im Rahmen der geltenden Satzung besorgt.

4.) Die Friedhofsverwaltung befindet sich am Gemeindeamt in 2326 Maria Lanzendorf, Hauptstraße 14.

Parteienverkehr: Montag, Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
Mittwoch, zusätzlich von 15.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2 Grabarten

Der Friedhof verfügt über folgende Grabarten:

- 1.) Familiengräber zur Beerdigung bis zu 4 Leichen
- 2.) Gräfte, und zwar
 - a) zur Beisetzung bis zu 3 Leichen
 - b) zur Beisetzung bis zu 6 Leichen
 - c) zur Beisetzung bis zu 12 Leichen
 - d) zur Beisetzung von mehr als 12 Leichen
- 3.) Urnennischen zur Beisetzung bis zu 4 Urnen

Die Grabstellen müssen in folgenden Dimensionen hergestellt werden:

- 1.) Familiengräber für Erwachsene, 2.80m lang, 1.30m breit, 3.20 m tief

§ 3 Gräberverzeichnis; Übersichtsplan

Bei der Friedhofsverwaltung liegt ein Gräberverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten hervorgeht, sowie ein Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur allgemeinen Einsichtnahme während der Amtsstunden auf.

§ 4 Benützungsrecht an einer Grabstelle

- 1.) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Friedhofsverwaltungsgemeinschaft Lanzendorf - Maria Lanzendorf, Sitzgemeinde Maria Lanzendorf unter Angabe der gewünschten Grabart und der Grabstelle anzusuchen.
- 2.) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid hat den Namen des Benützungsberechtigten, die genaue Bezeichnung der Grabstelle und der Grabart, das Datum des Ablaufes des Benützungsrechtes zu erhalten. Es ist ihm ein Hinweis anzuschließen, daß
 - a) nach dem Tode des Benützungsberechtigten das Benützungsrecht auf dessen Erben übergeht;
 - b) die Erben verpflichtet sind, den Übergang des Benützungsrechtes der Friedhofsverwaltung bekanntzugeben;
 - c) mehrere Erben innerhalb der vom Bürgermeister der Sitzgemeinde der Friedhofsverwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Lanzendorf und Maria Lanzendorf festgesetzten Frist einen gemeinsamen Bevollmächtigten namhaft zu machen haben. Wird innerhalb der festgesetzten Frist kein Bevollmächtigter namhaft gemacht, so hat der Bürgermeister der Sitzgemeinde der Friedhofsverwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Lanzendorf - Maria Lanzendorf, einen Bevollmächtigten aus dem

Personenkreis der Erben durch Bescheid zu bestellen, wobei in erster Linie der Ehegatte, dann eines der großjährigen Kinder, dann die Eltern zu berufen sind; die in dieser Reihenfolge später Genannten jedoch nur dann, wenn die vorher Genannten nicht vorhanden sind oder verzichten.

- 3.) Bei der Übertragung unter Lebenden kann das Benützungsrecht nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Lanzendorf - Maria Lanzendorf an eine andere physische oder juristische Person übertragen werden.
- 4.) Dem Ansuchen um Zuweisung eines Grabes darf bei Gemeindemitgliedern sowie bei Auswärtigen, die in der Gemeinde verstorben oder in deren eigener Gemeinde kein Friedhof ist, nicht abgelehnt werden. Auf § 1 Abs. 2 b der Friedhofsordnung wird verwiesen.
- 5.) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.

§ 5

Dauer des Benützungsrechtes

- 1.) Die Entrichtung der Grabstellengebühr (siehe Friedhofsgebührenordnung) berechtigt zur Benützung der Grabstelle auf die Dauer von 10 Jahren. Bei Grüften beträgt die Dauer des Benützungsrechtes erstmalig 30 Jahre mit der Möglichkeit der Erneuerung wie bei Gräbern. Die Fristen sind stets von dem, dem maßgebenden Ereignis nächstfolgenden Jahresbeginn zu rechnen.
- 2.) Das Benützungsrecht für die Grabstelle verlängert sich um weitere volle 10 Jahre, wenn der Benützungsberechtigte (Bevollmächtigte) spätestens zum Fälligkeitszeitpunkt die vorgeschriebene Erneuerungsgebühr entrichtet. Wird die Erneuerungsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so ist der Benützungsberechtigte nachweislich in Kenntnis zu setzen, dass das Benützungsrecht abläuft, wenn er keinen Antrag auf Erneuerung der Grabstelle stellt.

§ 6

Erneuerung des Benützungsrechtes

- 1.) Wird die Erneuerungsgebühr entrichtet, so verlängert sich das Benützungsrecht auf die Dauer von weiteren 10 Jahren, es sei denn, dass
 - a) der Friedhof aufgelassen wird;
 - b) der Friedhof wegen Raummangels gesperrt ist,
 - c) die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden Lanzendorf und Maria Lanzendorf wegen der begrenzten Belagsmöglichkeiten des Friedhofes generell beschlossen haben, bis auf weiteres keine Erneuerung des Benützungsrechtes zuzulassen und dieser Beschluss ortsüblich kundgemacht worden ist.
- 2.) Eine Erneuerung des Benützungrechtes kann ferner von der Friedhofsverwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Lanzendorf - Maria Lanzendorf abgelehnt werden, wenn während der letzten Jahre des abgelaufenen Benützungszeitraumes die Grabstelle durchwegs in einem verwahrlosten Zustand belassen worden war.
- 3.) Bei Grüften muss jedoch mit Ausnahme des Falles, dass der Friedhof aufgelassen wird, eine mindestens dreimalige Erneuerung des Benützungsrechtes zugelassen werden.

§ 7

Ausgestaltung und Erhaltung einer Grabstelle

- 1.) Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Würde des Ortes auszugestalten.
- 2.) Die Errichtung eines Grabdenkmales ist an die Bewilligung der Friedhofsverwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Lanzendorf - Maria Lanzendorf gebunden. Dem Ansuchen um eine solche Bewilligung ist eine Beschreibung des Denkmals unter Angabe der Grabinschrift beizulegen. Ist die Aufstellung über 2 m hoher und 2m breiter Denkmäler, figuraler Grabdenkmäler oder Grabmalüberdachungen beabsichtigt, ist dem Ansuchen eine Skizze anzuschließen.
- 3.) Die Bewilligung kann versagt werden, wenn das geplante Denkmal oder dessen Inschrift der Weihe und dem Ernst oder der Eigenart der gesamten Anlage des Friedhofes widerspricht, ferner, wenn das Denkmal geeignet ist, das Benützungsrecht anderer Grabstellen zu beeinträchtigen.
- 4.) Das Bepflanzen der Grabstellen mit Bäumen und Sträuchern ist nur mit vorheriger Bewilligung der Friedhofsverwaltung gestattet.
- 5.) Das Aufstellen unpassender Gefäße, wie Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc. etc. zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. Sie können von der Friedhofsverwaltung ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden.

§ 8

Verfall von Grabstellen und Grabdenkmälern

- 1.) Bei Baufälligkeit des bei einem Grab oder einer Gruft aufgestellten Denkmals oder bei drohender Einsturzgefahr einer Gruft, hat der Benützungsberechtigte über Aufforderung der Friedhofsverwaltung binnen 4 Monaten für ihre Instandsetzung zu sorgen, widrigenfalls die Friedhofsverwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Lanzendorf - Maria Lanzendorf über das Denkmal und bei Baufälligkeit einer Gruft, auch über die Grabstelle, aus freiem Ermessen verfügen kann.
- 2.) Ist das Benützungsrecht an einer Grabstelle erloschen, so ist das darauf befindliche Gedenkzeichen auf die Dauer von 4 Monaten mit der Aufschrift "Heimgelassen!" zu kennzeichnen. Solche Grabdenkmäler sind vom bisherigen Benützungsberechtigten binnen 4 Monaten auf dessen eigene Kosten aus dem Friedhofe zu entfernen; andernfalls geht das Eigentum an die Friedhofsverwaltungsgemeinschaft über. Das gleiche gilt hinsichtlich der Einfassungen und sonstigen Bauteile. Kann das Denkmal nach dem Erlöschen des Benützungsrechtes an der Grabstelle nicht weiter an seinem bisherigen Platz belassen werden, so hat die Friedhofsverwaltungsgemeinschaft das Grabdenkmal auf Kosten und Gefahr des Eigentümers abzutragen und die Bauteile während der viermonatigen Frist an einem anderen, allgemein zugänglichen Ort am Friedhofe ordnungsgemäß zu verwahren. In diesem Falle kann die Ausfolgung der Bauteile von der Bezahlung der Friedhofsverwaltungsgemeinschaft durch die Abtragung erwachsenen Selbstkosten abhängig gemacht werden.
- 3.) Gruft- und Grabdeckel über ausgemauerten Grabstellen werden nur dann ausgefolgt, wenn der Verfügungsberechtigte vorher für die anderweitige Beerdigung der in die Grabstellen beigesetzten Leichen Sorge trägt. Ausmauerungen von Grüften und

Grabkammern dürften beim Heimfall der Grabstelle nicht entfernt werden und gehen ohne Entschädigung in das Eigentum der Friedhofsgemeinschaft Lanzendorf – Maria Lanzendorf über. Die Deckel dürfen keine Öffnungen oder Aussparungen aufweisen und müssen aus Stein bestehen. Sollte der Grabdeckel zur Zeit der Rückgabe in einem baufälligen Zustand sein, so muss der Nutzungsberechtigte für die ordnungsgemäße Rückgabe sorgen.

§ 9

Bestattungspflicht

- 1.) Jede Leiche muss bestattet werden, und zwar in der Regel nach Ablauf von 48 Stunden und vor Ablauf von 96 Stunden nach Ausstellung des Totenbeschaubefundes bzw. Freigabe durch das Gericht. Ein Abgehen von dieser Regel ist nur bei Abgabe einer Leiche an ein anatomisches Universitätsinstitut oder mit Bewilligung des Bürgermeisters zulässig. Diese Bewilligung darf nur dann erteilt werden, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen.
- 2.) Zur Obsorge für die Bestattung sind grundsätzlich die nahen Verwandten in folgender Reihenfolge verpflichtet:
 - a) der Ehegatte, sofern er mit dem Verstorbenen im Zeitpunkt dessen Todes in aufrechter Ehe gelebt hat;
 - b) die Kinder (Wahlkinder) ersten Grades gemeinsam;
 - c) die Eltern (Wahleltern) gemeinsam;
 - d) die übrigen Nachkommen gemeinsam;
 - e) die Großeltern gemeinsam;
 - f) die Geschwister gemeinsam;
 - g) in Ermangelung der unter a) bis f) genannten Personen jene Personen, die mit dem Verstorbenen bis zu seinem Tode in einer in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichteten Hausgemeinschaft gelebt haben.

§ 10

Einsargung

Das Einsargen der Leichen hat so zu erfolgen, dass unter Wahrung von Pietät und Würde eine gesundheitliche Gefährdung der Umwelt ausgeschlossen ist.

§ 11

Leichenkammer, Aufbahrungshalle, Leichentransport

- 1.) Nach der Totenbeschau ist jede Leiche in die Aufbahrungshalle oder Leichenkammer zu überführen.
- 2.) Jede Leichenüberführung innerhalb des Gemeindegebietes ist mit hierzu geeigneten und für diesen Zweck ausschließlich bestimmten Fahrzeugen durchzuführen.
- 3.) Auf dem Friedhof muß zumindest eine Leichenkammer vorhanden sein, für deren Errichtung und Betrieb folgende Mindestvoraussetzungen gelten:
 - a) die Größe der Leichenkammer ist so zu wählen, daß sie erfahrungsgemäß zur Aufbahrung der in der Gemeinde Verstorbenen ausreicht;

- b) die Leichenkammer muß mit einer die Verwesung hintanhaltenden Einrichtung ausgestattet sein;
 - c) Wände und Fußboden der Leichenkammer sind zu verfliesen oder mit anderen geeigneten Materialien flüssigkeitsdicht auszubilden;
 - d) die Leichenkammer ist regelmäßig zu reinigen und mit geeigneten oberflächenaktiven Desinfektionsmittel zu desinfizieren.
- 4.) Die Aufbahrungshalle dient zur Aufbahrung von Leichen und zur Abhaltung von ortsüblichen Trauerfeierlichkeiten . Sie muß hinsichtlich Größe und Ausstattung den örtlichen Gegebenheiten entsprechen.
- 5.) Aufbahrungen dürfen nur in der Aufbahrungshalle (Leichenhalle) vorgenommen werden. Außerhalb einer Aufbahrungshalle oder Leichenhalle (Leichenkammer) darf eine Leiche nur mit Bewilligung des Bürgermeisters aufgebahrt werden. Diese Bewilligung ist zu verweigern, wenn sanitätspolizeiliche oder sonstige Bedenken entgegenstehen.

§ 12

Beerdigung, Enterdigung und Überführung

- 1.) Die Beerdigung einer Leiche (Beisetzung einer Urne) auf dem Friedhof bedarf der Bewilligung des Bürgermeisters der Sitzgemeinde der Friedhofsverwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Lanzendorf - Maria Lanzendorf. Die Bewilligung der Beerdigung ist zu versagen, wenn in der Grabstelle die zulässige Anzahl von Leichen (§ 2) bereits beigesetzt ist.
- 2.) Die Enterdigung einer Leiche ist nur zum Zwecke der Umbettung oder der Überführung zulässig und bedarf der Bewilligung des Bürgermeisters der Sitzgemeinde der Friedhofsverwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Lanzendorf und Maria Lanzendorf. Diese ist zu erteilen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen.
- 3.) Das Öffnen und Schließen von Gräbern, Grüften und Urnen, sowie die Beisetzung von Leichen und Urnen, ist nur dem von der Friedhofsverwaltung bestellten Personal, oder mit deren Zustimmung, auch anderen befugten Fachleuten gestattet.
- 4.) Die Überführung einer Leiche auf einen anderen als den zum Sterbeort oder Auffindungsort gehörenden Friedhof oder in eine Feuerbestattungsanlage ist nur mit Bewilligung des für den Sterbeort oder Auffindungsort zuständigen Bürgermeisters zulässig. Diese ist zu erteilen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen. Leichen dürfen nur von befugten Bestattungsunternehmen überführt werden. Keiner Bewilligung bedürfen:
- a) Überführungen innerhalb des Gebietes einer Ortsgemeinde oder in die Nachbargemeinde des Sterbeortes;
 - b) Überführungen von Leichen in ein anatomisches Universitätsinstitut, die von diesem selbst besorgt werden;
 - c) Überführungen der die Aschenreste enthaltenen Urne, sowie Überführungen von Gebeinen, die frei von organischen Verwesungsprodukten sind.

§ 13

Verhalten auf dem Friedhof

- 1.) Der Friedhof darf nur während der nachstehenden und von der Friedhofsverwaltung am Eingang des Friedhofes kundgemachten Besuchszeiten betreten werden.

Besuchszeiten: Vom 1.4. bis 30.9. von 7.00 bis 20.00 Uhr
vom 1.10. bis 31.3. von 7.00 bis 17.00 Uhr

- 2.) Zu Allerheiligen, Allerseelen, am Heiligen Abend und während der Weihnachtsfeiertage und zu Ostern, ist der Friedhof von 7.00 bis 20.00 Uhr geöffnet.
- 3.) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde und Erhaltung des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Inbesondere ist nicht gestattet:

- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen;
 - b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
 - c) Ausnahmegewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung. Keiner Ausnahmegewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Transportmittel im Rahmen gewerblicher Arbeiten, deren Durchführung im Sinne des Abs. 3 bei der Friedhofsverwaltung angezeigt wurde;
 - d) unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen, unbefugt zu durchstöbern und zu entfernen.
 - e) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
 - f) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde);
 - g) das Spielen, Herumlaufen, Rauchen und Lärmen;
 - h) die Benützung nicht bestreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte;
 - i) die widmungsfremde Verwendung der Abfallsammeleinrichtungen am Friedhofsgelände für Abfälle die nicht am Friedhofsgelände angefallen sind;
 - j) die Verwendung von chemisch synthetischen Pflanzenschutzmitteln wie z.B. Unkrautvernichter.
 - k) Gräber dürfen nur von den Benützungsberechtigten, oder deren Bevollmächtigten und Beauftragten, gärtnerisch betreut werden.
- 4.) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an den Friedhofsanlagen eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.
 - 5.) Die Im Zuge der Grabpflege anfallenden Abfälle sind getrennt nach Grünabfall, Restmüll und Kunststoffverpackung in den am Friedhof dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen einzubringen. Altstoffe und Problemstoffe, für die keine Entsorgung am Friedhof vorgesehen ist, sind bei der Problemstoffsammlung und bei den Abfalltrenneinrichtungen der Gemeinde abzugeben.

§ 14 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand eine Verwaltungsübertretung nach dem NÖ. Friedhofbenützung- und Gebührengesetz 1974,

LGBL Nr. 9470, bzw. nach dem Gesetz über die Regelung des Leichen- und Bestattungswesens in Niederösterreich LGBL. Nr. 9480 darstellt, nach den genannten Gesetzen bestraft.

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen des § 13 Abs. 1 bis 5, stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gem. Art. VII EGVG 1991 mit Geld bis zu EUR 218,00 oder mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.

Die Zuständigkeit des Bürgermeisters im übertragenen Wirkungsbereich in Gemeinschaft mit Mitgliedern des Gemeindevorstandes oder des Gemeinderates ergibt sich aus § 39 ABS. 3 der NÖ. Gemeindeordnung.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt geltende Friedhofsordnung tritt mit gleichem Tage außer Kraft.

Bürgermeisterin

BR. Sissy Roth-Halvax

Kundgemacht am: 02.07.2004

Abgenommen am: 17.07.2004